

**Richtlinien  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
für die Gewährung von Zuschüssen  
zur Mitfinanzierung der Kosten  
für haupt- und nebenamtliche SportlehrerInnen  
und ÜbungsleiterInnen**

---

**1. Ziel der Förderung**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen zur Gewährleistung eines verlässlichen Übungsbetriebes in Turn- und Sportvereinen sowie Verbänden der Wasserrettung im Rahmen der grundlegenden Schwimmbildung.

Die Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung müssen gemeinnützig sein und ihren Sitz im Landkreis Herzogtum Lauenburg haben. Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung, die in anderen Landkreisen bzw. Bundesländern organisiert sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen der Sportförderung.

**2. Förderungsfähigkeit**

Förderungsfähig ist die Beschäftigung auf Honorarbasis von:

- SportlehrerInnen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert und mit einem Examen abgeschlossen haben;
- ÜbungsleiterInnen, die im Besitz einer vom Deutschen Sportbund ausgestellten Übungs- oder Fachübungsleiterlizenz bzw. vom jeweiligen Fachverband ausgestellten C-, B- oder A-Trainer-Lizenz sind;
- ÜbungsleiterInnen im Rahmen der grundlegenden Schwimmbildung, die im Besitz eines von den Wasserrettungsverbänden ausgestellten Lehrscheines oder einer staatlich anerkannten Schwimmlehrbefähigung sind.

**3. Finanzierung**

3.1 Es wird davon ausgegangen, dass

3.1.1 eine Übungsleiterstunde in der Regel Honorarkosten in Höhe von 7,65 € verursacht und

3.1.2 diese Kosten durch den Verein, die Gemeinde und den Kreis zu gleichen Teilen getragen werden.

3.2 Der Zuschuss des Kreises geht bis zur Höhe des unter Ziffer 3.1.1 genannten Regelbetrages von den tatsächlich aufgewendeten Honorarkosten aus, wodurch sich für eine abgeleitete Übungsstunde eine Höchstförderung von 2,55 € ergibt.

3.3 Die Höchstförderung beträgt

3.3.1 bei Vereinen mit bis zu 100 Mitgliedern 510,00 €

3.3.2 für je weitere 50 Mitglieder 255,00 €

3.4 Für SportlehrerInnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis beim Verein für Jugendpflege und Sport e.V. stehen, kommt ein Kreiszuschuss nach Ziffer 3.2 nicht in Betracht; der Verein erhält unmittelbare Kreiszuwendungen.

#### 4. Antragstellung

Dem Zuschussantrag auf Vordruck sind beizufügen:

- eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten, insbesondere der abzuleistenden Übungsstunden
- die jeweiligen Lizenzen der ÜbungsleiterInnen; bei den Sportlehrerinnen/ Sportlehrern genügt die Erklärung, dass sie ein Examen im Wahlfach „Sport“ abgelegt haben.

Anträge für das kommende Geschäftsjahr sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres einzureichen.

#### 5. Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis auf Vordruck sind Aufstellungen und Belege der tatsächlich abgeleiteten Übungsstunden und der gezahlten Honorare beizufügen.

Zu viel empfangene Zuschussbeträge sind zurückzuzahlen.

#### 6. Vorbehalt

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben; auf sie besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgen nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel.

#### 7. Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung des Bildungs- und Kulturausschusses am 07.06.2011 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Ratzeburg, den 20. Juni 2011

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat

  
Gerd Krämer